

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und  
zwar Dienstag, Donner-  
stag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die Klein-  
zeile 10 Pf.

**Abonnement**  
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.  
(incl. Dringerlohn) in der  
Expedition, bei unsern Be-  
ten, sowie bei allen Reichs-  
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

32. Jahrgang.

**№. 23.**

Sonnabend, den 21. Februar

**1885.**

Die königliche Amtshauptmannschaft findet sich veranlaßt, folgende Bestimmun-  
gen in §§ 134—137 der Reichsgewerbeordnung in Erinnerung zu bringen.

- 1) **Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken nicht beschäftigt werden.** — Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten. — Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, dürfen in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Volksschule oder in einer von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Schule und nach einem von ihr genehmigten Lehrplane einen regelmäßigen Unterricht von mindestens drei Stunden täglich genießen. — Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Wäscherinnen dürfen während drei Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.
- 2) Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 5 $\frac{1}{2}$  Uhr Morgens beginnen und nicht über 8 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Die Pausen müssen für Kinder eine halbe Stunde, für junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren Mittags eine Stunde, sowie Vormittags und Nachmittags je eine halbe Stunde mindestens betragen. — Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung in dem Fabrikbetriebe überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Theile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden. — An Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Communions-Unter-richt bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.
- 3) Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuche der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Ein Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

Die Ortsbehörden haben darüber zu wachen, daß vorstehenden Bestimmungen genau nachgegangen wird und gegen etwaige Zuwiderhandlungen einzuschreiten bez. dieselben anher anzuzeigen.

Schwarzenberg, am 14. Februar 1885.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Führ. v. Wirsing.

Im Monat Januar 1885 betrug die in dem Hauptmarkorte Zwidau für den Lieferungsverband der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft maßgebenden Durchschnittspreise für Fourageartikel

7 M. 25 Pf. für 50 Ko. Hafer,  
4 = 25 = = 50 = Heu und  
2 = 75 = = 50 = Stroh.

Anordnungsgemäß wird Solches zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

**Königl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg,**  
am 19. Februar 1885.  
Führ. v. Wirsing. St.

Nachdem die vor einiger Zeit in den böhmischen Dörfern Rothau, Neu-  
dorf und Heinrichsgrün (Bezirk Grassitz) unter den Kindern ausgebrochene Maul-  
und Klauenseuche wieder erloschen ist, hat das königliche Ministerium des Innern

### Zur Berufswahl unserer Kinder.

Nicht oft genug kann gewarnt werden vor dem „Zuhochhinauswollen“ mit den Kindern, vor jenem krankhaften Ehrgeiz, welcher die Kinder in eine höhere Gesellschaftsklasse zu drängen trachtet, einem eiteln Streben, das in unserer Zeit, mehr und mehr die unteren und mittleren Stände ergreifend, eine Ueber-  
production gelehrter Bildung fördert und Ursache einer ungesunden socialen Blutvertheilung und anderer Schäden geworden ist. Das Naturgemäße bleibt der allgemeinen Regel nach, daß der Sohn das Gewerbe des Vaters erlernt. Hat dieser seine Werkstätte im Hause, so wächst jener gleichsam in die Eigenart des Berufes hinein. Keimt in dem Jungen ein besonderes Talent oder gar ein Genies, so dürfen wir wohl annehmen, daß dieser Keim früher oder später sich Bahn brechen werde, wie aus der Lebensbeschreibung so vieler tüchtiger und bedeutender Männer ersichtlich. Auf der andern Seite sehen wir zahllose kümmerliche Existenzen als Opfer der Eltern-  
verblendung oder des eigenen Dünkels. Sind mehrere Söhne vorhanden, so sollte von allen doch, wo nicht triftige Gegengründe vorliegen, die Gesellschafts-  
klasse eingehalten werden, in der sie geboren sind.

Manche verkehrte Berufswahl kommt auch auf Rechnung des Umstandes, daß viele Handwerker von ihrem Gewerbe Fremden gegenüber nur dessen Schattenseiten hervorheben, entweder, weil sie sich in eine schwarzseherische Stimmung hineingräbelten und grämelten, oder — weil sie Concurrenten fern halten wollen. Hat ein Vater oder Sohn an einigen Stellen Umfrage gehalten und lauter mißmutige, abschreckende Antworten erhalten, so pflegt dann wohl, bloß aus Ungebuld, blindlings eine Entscheidung getroffen zu werden: der Knabe wirft sich aufs Geratewohl in ein Fach, von dem weder er noch seine Angehörigen und Freunde das Mindeste wissen. Zur Verhütung solcher unüberlegter Berufswahlen sei auf die von Fragstein'sche Preischrift „Was soll der Junge werden?“ und auf den „Verein für das Wohl der aus der Schule entlassenen Jugend“ (Berlin) hingewiesen. Wer irgend Einfluß auf eine Berufswahl hat, möge ihn ausbieten, wenigstens die groben Fehlgänge zu verhindern, welche aus falschen Ehrbegriffen und Selbsttäuschungen entstehen. Ueber Wählbarkeit und Angemessenheit eines Berufs sollen nüchterne, sachliche Erwägungen entscheiden. Arbeitsfreudigkeit, Zufriedenheit, Lebensglück erwachsen bekanntlich nicht aus der Höhe einer gesellschaftlichen oder geistigen

das zeither bestandene Verbot der Einbringung von Rugschiff auf der Ein-  
bruchstation Wittigsthal wieder aufgehoben, was anordnungsgemäß zur  
öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schwarzenberg, am 19. Februar 1885.

**Königliche Amtshauptmannschaft.**  
Führ. v. Wirsing. E.

### Bekanntmachung, die Anmeldung der Ostern 1885 schulpflichtig werdenden Kinder betreffend.

Ostern 1885 werden alle diejenigen Kinder schulpflichtig, welche bis dahin  
das 6. Lebensjahr erfüllt haben.  
Außer diesen können auch solche Kinder der Schule zugeführt werden, welche  
bis 30. Juni 1885 das 6. Lebensjahr vollenden.

Von diesen Kindern, sowohl von den gesetzlich schulpflichtigen, wie den  
letzterwähnten, wenn sie schon zu Ostern 1885 in die Schule eintreten sollen, sind

die Knaben Montag, den 23. Februar dieses Jahres, Nachmittags  
von 2—4 Uhr und

die Mädchen Dienstag, den 24. Februar dieses Jahres, Nachmittags  
von 2—4 Uhr

in hiesiger Schule im Zimmer des Directors — 1 Treppe — besonders anzumelden.  
Bei dieser Anmeldung ist zunächst die Erklärung abzugeben, ob das be-  
treffende Kind in der I. oder II. Bürgerschule Aufnahme finden soll, ferner  
ist für alle Kinder der Impfschein und für Kinder, die aus Gesundheitsrück-  
sichten vom Schulbesuche noch zurückgehalten werden sollen, ein ärztliches Zeug-  
niß über die Nothwendigkeit dessen, für die nicht in hiesiger Stadt geborenen  
Kinder aber außerdem eine landesamtliche Geburtsurkunde und ein Taufzeug-  
niß beizubringen.

Eibenstock, am 16. Februar 1885.

**Der Schul-Ausschuß.**  
Völscher. Bg.

### Bekanntmachung.

Nachdem in der letzten Zeit durch das leichtsinnige Aufbewahren von Asche  
und Ruß in einem bloßen Holzgefäße an einem feuergefährlichen Orte gerade  
an einem Tage, an welchem heftiger Sturm hier herrschte, leicht ein Brand  
hätte entstehen können, und nur durch rasches rechtzeitiges Eingreifen seitens der  
Nachbarn des betreffenden Grundstücksbesizers unterdrückt worden ist, so werden  
sämmliche Einwohner, insbesondere die Hausbesitzer hiesiger Stadt, nochmals  
darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 99 der hiesigen Localbauordnung in Ver-  
bindung mit § 69 der Baupolizeiordnung für Städte, Asche und Ruß nur an  
dazu geeigneten Orten in feuer sichereren bedeckten Behältnissen oder in gewölbten  
feuer sichereren Räumen mit feuer sichereren Fußböden aufbewahrt werden dürfen, und  
daß jede Zuwiderhandlung hiergegen, vorbehaltlich anderweiter strafgesetzlicher  
Bestimmungen, insbesondere derjenigen über fahrlässige Brandstiftung, mit Geld-  
strafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird.

Eibenstock, den 18. Februar 1885.

**Der Stadtrath.**  
Völscher. Bg.

Stufe, sondern aus der Tüchtigkeit, mit welcher der  
Betreffende seine Stellung, sie sei hoch oder niedrig,  
ausfüllt.

Hätte der jetzt immer emsiger und allgemeiner ge-  
pflagte Handfertigkeitunterricht auch weiter  
keinen Nutzen, als mechanisches Geschick zu fördern  
oder klar zu stellen, wo alle Anlage dafür mangelt,  
so würde derselbe allein schon werthvolle Fingerzeige  
für die Berufswahl geben.

Schließlich sei erwähnt, daß der Berliner „Be-  
amten-Unterstützungsverein“ in den Zeitungen Eltern  
und Vormünder ausdrücklich warnt, Knaben dem  
Schreiberfache zu widmen, weil die meisten dadurch  
dem Proletariate verfallen.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Nach den neuesten Bestimmun-  
gen über die größeren Truppen-Übungen für  
das Jahr 1885 wird diesmal das 14. (bavische) Armeecorps  
das Kaiser-Manöver haben. Bei dem Garde-  
corps, dem 1., 3., 4., 5., 6. und 7. Armeecorps wer-  
den Cavallerie-Übungsreisen nach der Instruction  
vom 23. Januar 1879 stattfinden. In den Monaten